

Statuten



**Radio Amateur Club Swissair HB9VC
Postfach 324
CH 8058 Zürich Flughafen**

Stand 16. März 2017

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Name, Sitz, Dauer, Dachorganisation

1. Unter dem Namen Radio-Amateur Club Swissair (RACS) besteht ein Verein nach Art. 60 ff. des ZGB, mit Sitz in Zürich-Flughafen.
2. Seine Dauer ist nicht beschränkt.
3. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
4. Der RACS ist ein Kollektivmitglied der USKA (Union Schweizerischer Kurzwellen Amateure) und allenfalls weiterer, dem Clubzwecken dienlichen Vereinigungen. Solche Kollektivmitgliedschaften ersetzen nicht die individuelle Einzelmitgliedschaft.

Art. 2

Zweck

Zweck des RACS ist:

- seinen Mitgliedern durch den Betrieb der Clubstation HB9VC die Betätigung als Sende-Amateure zu günstigen Bedingungen zu ermöglichen
- Förderung des Amateurfunkwesens
- Pflege der Kameradschaft und des "Ham-Spirit"

II. ORGANISATION DES CLUBS

Art. 3

Organe

Die Organe des Clubs sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- der Rechnungsrevisor

A) Die Generalversammlung

Art. 4

Einberufung

1. Die ordentliche Generalversammlung hat jeweils spätestens im 1. Semester nach Ablauf des betreffenden Vereinsjahres stattzufinden.
2. Die Einberufung der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand.
3. Die Einladung der Mitglieder hat schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden, spätestens 20 Tage vor dem vorgesehenen Datum, zu erfolgen.

4. Ausserordentliche Generalversammlungen ruft der Vorstand ein, so oft er es für nötig erachtet oder wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder es verlangt. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Gründe zu erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, diese baldmöglichst unter Beachtung der statuarischen Frist einzuberufen.

Art. 5

Durchführung

1. Über die Verhandlung der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das nach Genehmigung durch den Vorstand vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 6

Beschlussfassung

1. An der Generalversammlung haben alle anwesenden Mitglieder Stimmrecht. Stellvertretung durch ein anderes Mitglied ist mit schriftlicher Vollmacht gestattet, doch darf niemand mehr als ein Mitglied vertreten.
2. Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr.
3. Sofern das Gesetz oder die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr vorschreiben, werden die Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder sowie der vertretenen Mitglieder gefasst.
4. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt. Der Vorsitzende hat der Generalversammlung einen oder mehrere Stimmzähler zur Wahl vorzuschlagen.
5. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, schriftlich die Behandlung weiterer Traktanden zu verlangen. Dieses Begehren muss spätestens 30 Tage vor dem vorgängig publizierten Datum der Generalversammlung an den Vorstand gerichtet werden. Den Mitgliedern ist die bereinigte Traktandenliste sobald als möglich schriftlich bekanntzugeben.
6. Beschlüsse über Statutenänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder und nur bei Anwesenheit von mindestens 1/4 aller Mitglieder gefasst werden. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innert 30 Tagen eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. Diese Generalversammlung kann mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden und durch sie vertretenen Mitglieder Beschlüsse fassen.
7. Ausser über ordnungsgemäss eingereichte und bekanntgegebene Anträge darf über Traktanden, die nicht in der Einladung angekündigt sind, kein Beschluss gefasst werden, es sein denn über die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Art. 7**Zuständigkeit**

Die Generalversammlung ist für folgende Traktanden ausschliesslich zuständig:

- 1) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- 2) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes
- 3) Entgegennahme des Berichtes des Rechnungsrevisors und Genehmigung der Jahresrechnung.
- 4) Décharge-Erteilung an den Vorstand und den Rechnungsrevisor
- 5) Statutenänderung
- 6) Beschlussfassung über eine allfällige Auflösung des Clubs
- 7) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- 8) Festsetzung der Mitgliederbeiträge im Rahmen des statutarisch festgelegten Höchstbeitrages.
- 9) Wahl des Vorstandes und des Rechnungsrevisors

B) Der Vorstand**Art. 8****Zusammensetzung, Konstituierung, Amtsdauer**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:
 - a) Präsident
 - b) Technischer Leiter
 - c) Kassier
 - d) Aktuar
 - e) Beisitzer
2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Generalversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Alle Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
3. Der Präsident wird durch die GV gewählt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
4. Während der Amtsdauer zurücktretende Vorstandsmitglieder werden durch den Vorstand ersetzt.
5. Der technische Leiter muss im Besitze des schweizerischen Fähigkeitsausweises für Sendeamateure (HB9, CEPT/HAREC A) gemäss den Vorschriften der Konzessionsbehörde sein. Er trägt die Verantwortung für die Clubstation gegenüber der Konzessionsbehörde.

Art. 9**Befugnisse**

1. Der Vorstand ist zuständig für die Beschlussfassung in allen Clubangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind. Ihm obliegt insbesondere die gesamte Geschäftsführung sowie die Wahrung der Clubinteressen.
2. Der Vorstand versammelt sich auf Grund einer Einladung des Präsidenten, so oft es die laufenden Geschäfte dies erfordern. Die Einberufung einer Vorstandssitzung erfolgt auf Veranlassung des Präsidenten oder auf Begehren von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.

3. Beschlüsse des Vorstandes haben nur Gültigkeit, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung geben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
4. Der Vorstand zeichnet für Verbindlichkeiten des Vereins durch Kollektivunterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes bzw. des Beisitzers und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

C) Der Rechnungsrevisor

Art. 10

Wahl und Befugnisse

1. Die Generalversammlung wählt jährlich einen Revisor, jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Der neugewählte Revisor amtiert im ersten Wahljahr als stellvertretender Revisor und im zweiten Jahr als aktiver Revisor. Revisoren sind wieder wählbar.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 11

Arten der Mitgliedschaft

Es bestehen folgende Kategorien von Mitgliedern:

- **Aktivmitglieder**
- **Ehrenmitglieder**
- **Passivmitglieder**

Art. 12

1) Aktivmitglieder

1. Aktivmitglied kann jedermann werden, sofern er / sie die allgemeinen Aufnahmebedingungen erfüllt. Sie haben Anspruch auf Zutritt zur Clubstation (Schlüssel).

2) Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitglieder sind vom Vorstand vorgeschlagene und von der Generalversammlung gewählte Mitglieder mit grossem Verdienst für den Club. Ehrenmitglieder haben den Status von Aktivmitgliedern und bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 13

3) Passivmitglieder

1. Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche den RACS fördern möchte.
2. Ihre Rechte und Pflichten werden durch den Vorstand festgelegt.
3. Passivmitglieder sind zu allen Veranstaltungen des Clubs einzuladen.

Art. 14**Aufnahme**

1. Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt auf schriftliches Gesuch hin durch Vorstandsbeschluss.
2. Die Aufnahme von neuen Mitgliedern kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Mit dem Beitritt verpflichtet sich jedes Mitglied, sich an die Statuten und die von den zuständigen Cluborganen erlassenen Anordnungen und Vorschriften zu halten.
4. Bewerber um Aktivmitgliedschaft müssen im Besitze einer in der Schweiz anerkannten Amateurfunklizenz sein. Die Anlagen des Vereins dürfen nur unter Einhaltung aller für die jeweilige Lizenzklasse geltenden Auflagen betrieben werden.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften über Erstellung und Benutzung radioelektrischer Sende- und Empfangsanlagen, sowie die Bestimmungen des Radioreglements für Amateurstationen zu befolgen.

Art. 15**Beiträge**

1. Die ordentliche Generalversammlung legt den Höchstbetrag für Mitgliederbeiträge fest. Dieser beträgt Fr. 150.-- Durch diese Festlegung werden die finanziellen Beitragspflichten der Mitglieder abschliessend geregelt.
2. Die Mitgliederbeiträge werden grundsätzlich zu Beginn des Vereinsjahres fällig. Sie sind bis spätestens am 30. Juni zu entrichten.
3. Aktivmitglieder-Beiträge werden ab Aufnahmedatum pro rata erhoben, mindestens in der Höhe des Passivmitglieder-Beitrages. Passivmitglieder-Beiträge sind immer für ein ganzes Jahr geschuldet.
4. Vorstandsmitglieder bezahlen während ihrer Amtszeit lediglich den Passivmitglieder-Beitrag.

Art. 16**Austritt**

1. Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende Dezember aus dem Club austreten. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei nicht rechtzeitig erfolgter Kündigung ist der volle Betrag für das folgende Kalenderjahr geschuldet.

Art. 17***Erlass von Sanktionen, Ausschluss***

1. Ein Mitglied, das den statuarischen Verpflichtungen nicht nachkommt, in schwerer Weise gegen das Betriebsreglement oder die Interessen des Clubs verstossen hat, durch sein Verhalten dem Club Schaden zufügt, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Club ausgeschlossen werden.
2. Hat ein Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Clubs verstossen, so kann es durch den Vorstand mit Sanktionen belegt oder ausgeschlossen werden.
3. Der Erlass von Sanktionen oder der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
4. Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen Monatsfrist nach Erhalt der Mitteilung Rekurs an die Generalversammlung einzulegen. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen. Die Generalversammlung entscheidet mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten sowie der vertretenen Mitglieder über die Aufhebung des Ausschlusses eines Mitgliedes.
5. Ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Ansprüche gegenüber dem Club.

Art. 18***Allgemeine Haftung***

1. Für die Verbindlichkeit des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen.
2. Eine persönliche Haftung eines einzelnen Mitgliedes ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt das Regressrecht des Clubs bei grobem Verschulden eines Mitgliedes.

Art. 19***Liquidation***

1. Der Club wird durch eine von der Generalversammlung mit absolutem Mehr aller anwesenden Mitglieder getroffenen Entscheidung aufgelöst.
2. Im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung über die Weiterverwendung der Aktiven und bestimmt einen Liquidator.

Art. 20**Schlussbestimmungen**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung der RACS vom 18.3.1974 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Revidiert durch die GV 82 am 9.3.1982 (Art. 12/14/15)

Revidiert durch die GV 93 am 16.3.1993 (Totalrevision)

Revidiert durch die GV 96 am 14.3.1996 (Art. 8/15)

Revidiert durch die GV 01 am 22.3.2001 (Art. 7/15)

Revidiert durch die GV 04 am 18.3.2004 (Totalrevision)

Revidiert durch die GV 09 am 19.3.2009 (Art. 14/4)

Revidiert durch die GV 16 am 18.3.2016 (Art. 6;8;12;13;20)

Revidiert durch die GV 17 am 16.3.2017 (Art. 4;6;9;19)

Zürich-Flughafen, den 16. März 2017

Namens des RACS

Der Präsident

Der Aktuar

Andreas Thiemann
HB9JOE

Christoph Isler
HB9LBC